

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Sailauf

vom 27.10.2025

Die Gemeinde Sailauf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Art. 1

Der § 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,94 € (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
- b) pro m² Geschossfläche 6,11 € (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

Der § 9 Grundgebühr erhält folgende Fassung in Absatz 2:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	38,52 €/Jahr (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
bis	10 m ³ /h	77,04 €/Jahr (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
über	10 m ³ /h	96,30 €/Jahr, (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	8 m ³ /h	38,52 €/Jahr (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
bis	16 m ³ /h	77,04 €/Jahr (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
über	16 m ³ /h	96,30 €/Jahr, (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

Der § 9a Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 3,98 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Hinsichtlich der Mehrwertsteuer wird auf § 13 verwiesen.

2. Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

- a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. a) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so entspricht die Gebühr § 9a Abs. 1. Die Leihgebühr für einen Bauwasserzähler beträgt pauschal 160,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer). Die Kautions für einen Bauwasserzähler inkl. Bauwasserständer beträgt 250 Euro.
- b) Die Leihgebühr für ein Standrohr beträgt bis zu einem Monat 80,25 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) und für jeden weiteren angefangenen Monat 53,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer). Die Kautions für ein kleines Standrohr beträgt 600,- Euro und für ein großes Standrohr 1.500,- Euro. Die Entscheidung über die benötigte Größe liegt beim Wasserwart.

Der § 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Auf die Gebührenschuld sind zum 01. März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 01. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Endabrechnung erfolgt zu Beginn des folgenden Jahres. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Der § 13 Mehrwertsteuer erhält folgende Fassung:


Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist bei den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüche und Gebühren jeweils enthalten.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung von § 12 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 16.12.2024 außer Kraft.

Sailauf, 17.11.2025


Michael Dümig
1. Bürgermeister





Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Sailauf

vom 27.10.2025

Die Gemeinde Sailauf erlässt aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Art. 1

Der § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Auf die Gebührenschild sind zum 01. März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 01. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Endabrechnung erfolgt zu Beginn des folgenden Jahres. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung von § 14 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 27.11.2018 außer Kraft.

Sailauf,

13. 11. 2025

Michael Dümig
1. Bürgermeister

